

werden veröffentlicht. Was hier die Finanzkontrolle neben all dem, was transparent ist, noch zusätzlich prüfen könnte, ist uns schleierhaft. Das Departement kann aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, von sich aus die Eidgenössische Finanzkontrolle mit einer Prüfung mandatieren. Dasselbe könnte das Parlament. Dieses hat es bis anhin auch nicht für nötig befunden, hier in einem Einzelfall noch eine Kontrolle anzufordern.

Wir sind deshalb der Meinung, dass sich das bewährt habe. Alles andere ist mit der heutigen Gesetzeslage nicht korrekt. Die Programmautonomie ist tatsächlich ein verfassungsrechtlich vorgegebenes Element, das natürlich auch die Finanzaufsicht betrifft.

**Präsidentin** (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 15.3558/13 969)

Für Annahme der Motion ... 77 Stimmen  
Dagegen ... 114 Stimmen  
(3 Enthaltungen)

15.3571

**Motion Reimann Lukas.**  
**Zulassung der Regenbogenforelle**  
**Motion Reimann Lukas.**  
**Admission de la truite arc-en-ciel**

Nationalrat/Conseil national 21.09.16

**Reimann Lukas** (V, SG): Ja, ich setze mich für eine Einbürgerung ein, für die Einbürgerung – wie es im Fachjargon heißt – der Regenbogenforelle. Ich setze mich dafür ein, dass sie in allen dafür geeigneten Gewässern zugelassen wird. Die Wortwahl «dafür geeigneten» lässt dem Bundesrat Spielraum. Wenn sich etwas schlecht entwickeln sollte, kann der Bundesrat immer noch handeln. Aber was ich doch sagen möchte: Wir sprechen bei der Regenbogenforelle nicht von Secondos und auch nicht von einer Drittgeneration.

Die Regenbogenforelle erreicht ein Durchschnittsalter von sieben Jahren und ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz bekannt. 1895 wurde sie im damaligen Fischerei- und Gewässergesetz bereits erwähnt. Sie hat also eine lange Tradition, und man kann schon fast sagen, die Regenbogenforelle sei eidgenössisch. Sie ist eine richtige Eidechse, da sie auf eine so lange Familientradition zurückblicken kann. Über 130 Jahre gibt es die Regenbogenforelle in der Schweiz. Sie hat die einheimischen Tiere nicht verdrängt, wie das befürchtet wurde. In vielen Ländern, wo sie per se zugelassen ist, zum Beispiel auch in Österreich, hat sie die einheimischen Fische auch nicht verdrängt, sondern es gab ein Miteinander, oder es gab andere Gründe, warum andere Fischarten verschwunden sind, wie Umweltverschmutzung, schlechte Wasserqualität oder halt die Kanalisierung. Die Äschen und auch andere Fische und die Regenbogenforelle leben gut zusammen. Es gibt da praktisch keine Probleme, und es ist doch im Interesse des Volkes, dass unsere Flüsse mit Fischen bevölkert und nicht einfach fischfrei sind. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass sich die Regenbogenforelle den sich ändernden Umweltbedingungen besser anpassen kann als andere Fischarten, die sich eben vielleicht nicht anpassen können.

Die Regenbogenforelle ist eine Bereicherung für die Fauna, und sie ist auch eine Bereicherung für alle, die gerne Fisch essen – probieren Sie es einmal aus, diverse Restaurants in Bern bieten solchen Fisch an. Dort oben auf dem Wandbild, im Felsspalt links oben, könnte sogar eine Regenbogenforelle gemalt sein.

Wenn die Regenbogenforelle seit 130 Jahren in der Schweiz ansässig ist, dann, glaube ich, ist es heute an der Zeit, sie einzubürgern. Der Regenbogenforelle ist es auch gänzlich egal, ob der Rhein auf österreichischem Boden – wo sie zugelassen ist – oder auf schweizerischem Boden fließt; sie lebt hier, und die fehlende Einbürgerung ist einzig und allein eine Benachteiligung der Fischer in der Schweiz. Danke für Ihre Zustimmung!

**Präsidentin** (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir stellen fest, dass wir von der Regenbogenforelle viel lernen können.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Ich wollte es gerade sagen: Eine gute Durchmischung der Gesellschaft und Einwanderung sind, finde ich, nicht per se etwas Schlechtes. Das kann man durchaus auch in Bezug auf die Fische sagen. Hier aber, Herr Nationalrat, ist es so, dass die Regenbogenforelle ein amerikanischer – ein amerikanischer! – Salmonide ist; sie ist nichts Einheimisches, aber gar nichts Einheimisches. Sie wurde zudem damals künstlich eingesetzt und auch nur zu dem Zweck, dass die Fischer etwas mehr zum Fischen haben. Man hat dann relativ schnell wieder damit aufgehört, weil diese Regenbogenforelle offenbar sehr gefrässig ist. Ich zitiere hier nur die Experten – ich bin keine Expertin für Regenbogenforellen. Die Experten haben gesagt, dass dieser Fisch die einheimische Artenvielfalt bedroht habe. Er hat diese konkurrenziert, etwa die einheimische Bachforelle. Die Fischer geben heute deshalb auch der einheimischen Bachforelle den Vorzug. Auch der Fischereiverband ist heute explizit gegen diese Einbürgerung der Regenbogenforelle. Vielfalt ja – aber mit Mass.

**Präsidentin** (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 15.3571/13 970)

Für Annahme der Motion ... 70 Stimmen  
Dagegen ... 118 Stimmen  
(5 Enthaltungen)

15.3600

**Motion Grossen Jürg.**  
**Mit dem medialen Service public**  
**im 21. Jahrhundert ankommen**  
**Motion Grossen Jürg.**  
**Service public dans les médias.**  
**Le faire entrer dans le XXIe siècle**

Nationalrat/Conseil national 21.09.16

**Grossen Jürg** (GL, BE): Von der lebendigen Regenbogenforelle wieder zur trockenen Medienpolitik: Mit der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) wurde, wie wir alle wissen, vor allem über das Inkasso und über die Billag debattiert und diese Geschichte neu geregelt.

Die Debatte im Abstimmungskampf zum RTVG und nun auch die Diskussion in der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen haben aber deutlich gezeigt, dass grundsätzlicher Handlungsbedarf bei der Definition des medialen Service public besteht. Der heutige Bundesverfassungsartikel 93 mit seinem einseitigen Fokus auf Radio und Fernsehen ist nicht mehr zeitgemäß. In Absatz 1 dieses Artikels ist zwar festgelegt, dass die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen Sache des Bundes ist. Die Gesetzgebung sei Bundessache, mehr steht da nicht, Frau Bundesrätin.



Die Absätze 2 bis 5 von Artikel 93 der Bundesverfassung beschränken sich jedoch ausschliesslich auf Radio und Fernsehen. Genau in diesen Absätzen 2 bis 5 ist das Fleisch am Knochen. Hier wird der eigentliche Sinn und Zweck des Service public definiert: Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung seien zu gewährleisten usw. Da steht kein Wort von Internet, Online- oder anderen Verbreitungsmöglichkeiten, obwohl die Medienzukunft unbestritten digital ist und die künftige Informationsverbreitung online stattfindet. Der Verfassungsartikel 93 ist von der Realität überholt worden.

Anhand meiner Motion möchte ich mit einer kanalunabhängigen Definition des medialen Service public und einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Subsidiarität faire und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die SRG und für die privaten Medienunternehmen schaffen.

Frau Bundesrätin, in Ihrer Stellungnahme zu meiner Motion haben Sie in Aussicht gestellt, dass im Rahmen des mittlerweile vorliegenden Berichtes zum Service public auch die aktuellen verfassungsrechtlichen Grundlagen analysiert würden. In diesem Bericht wiederum kommen Sie dann jedoch zum Schluss – dies unabhängig von der bevorstehenden Diskussion –, dass der bestehende Verfassungsartikel für die Zukunft momentan ausreiche. Ich finde es ausserordentlich schade, wenn Sie, wie schon beim RTVG, nicht bereit sind, der Reihe nach vorzugehen. Zuerst muss doch ein zeitgemässer Verfassungsartikel als Leitlinie definiert und vom Volk abgesegnet werden! Erst dann kann der präzise Auftrag der SRG und der gebührenfinanzierten privaten Anbieter an die neuen Gegebenheiten angepasst und in einem Gesetz verankert werden. Ganz zum Schluss müssten dann eigentlich die Kosten ermittelt und müsste das Gebührensystem festgelegt werden. Sie zäumen aus meiner Sicht das Pferd vom Schwanz her auf. Das geht möglicherweise auch, aber es ist, wie Sie wissen, kompliziert, und das Resultat ist möglicherweise nicht befriedigend.

Ich meine, dass im Medienbereich momentan Hasenfuss-Politik betrieben wird, und zwar hüben und drüben. Offenbar haben neben dem Bundesrat auch viele andere Angst, die Diskussion mit dem Volk zu führen. Die SVP und die anderen SRG-Halbierer haben Angst, dass in einem neuen Verfassungsartikel das Internet und die Digitalisierung Einzug finden würden. Sie blenden damit die technologische Entwicklung und das heutige Konsumverhalten aus. Die Verleger haben ähnliche Ängste und fokussieren sich auf die Kritik an der Werbeallianz Admeira und auf die Werbeverbote für die SRG. Die Ratslinke hingegen befürchtet, dass die SRG künftig nicht mehr so dominant sein könnte und dass die Qualität des Journalismus leiden würde. Ich bedaure es, dass die Ängste auf fast allen Seiten momentan noch dominieren.

Ich bitte Sie, Frau Bundesrätin – ich weiss nicht, ob Sie kurz zuhören könnten –, mir in Ihrer Antwort klar zu sagen, ob Sie im heutigen Verfassungsartikel in den Absätzen 2 bis 5 den Online-Bereich als subsumiert ansehen oder ob Sie im Rahmen der Beratung zum in Aussicht gestellten Mediengesetz den Verfassungsartikel ebenfalls umfassend zur Diskussion stellen werden.

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Ja, ich mache das gerne, Herr Nationalrat. Es ist ja nicht das erste Mal, wir haben schon mehrfach die Grundlage abgeklärt. Es gibt, soweit ich weiss, einen einzigen namhaften Medienjuristen, der das anders sieht, doch der Rest der Experten geht davon aus, dass der heutige Artikel 93 der Bundesverfassung dem Bund die Kompetenz gibt, sowohl über Radio und Fernsehen als auch in Bezug auf neue Technologien zu legifizieren. Darunter verstehen wir die öffentliche fernmeldetechnische Verbreitung von Darbietungen und Informationen, ergo auch die Verbreitung online.

Die andere Frage ist dann meines Erachtens sehr berechtigt. Beim medialen Service public handelt es sich gestützt auf diesen Verfassungsartikel ja um eine Bundeszuständig-

keit. Was das in einem künftigen Mediengesetz betreffend Rollenverteilung heisst, wie der Service public dann aussieht respektive wer ihn erfüllt, ist ein anderes Thema. Die Verfassung gibt dem Bund aber die umfassende Zuständigkeit dafür, in diesem Bereich zu legifizieren. Deshalb bringt eine Anpassung des Verfassungsartikels unseres Erachtens keine Klärung. Viel wichtiger ist die Frage, was diese Verfassungsbestimmung in der Ausgestaltung, der Umsetzung bedeutet. Da werden wir dann mit diesem Mediengesetz, gestützt auf Artikel 93, die Umsetzung machen und diese Frage diskutieren.

**Grossen** Jürg (GL, BE): Frau Bundesrätin, ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Im Rahmen des Mediengesetzes werden Sie den Verfassungsartikel also auch nicht zur Diskussion stellen?

**Leuthard** Doris, Bundesrätin: Wir kommen im Bericht zum Schluss, dass die verfassungsrechtliche Grundlage ausreicht. Sie umfasst auch den Internet- und den Online-Bereich. Auszuführen, was dies konkret bedeutet, ist Rolle des Mediengesetzes. Wir werden also keine Verfassungsänderung beantragen.

**Präsidentin** (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Abstimmung – Vote**  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.3600/13 971)  
 Für Annahme der Motion ... 28 Stimmen  
 Dagegen ... 160 Stimmen  
 (6 Enthaltungen)

## 15.3618

### **Postulat Wasserfallen Christian. Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG.**

### **Analyse nach Subsidiaritätsprinzip**

### **Postulat Wasserfallen Christian. Rapport sur le mandat de service public de la SSR. Effectuer une analyse selon le principe de subsidiarité**

Nationalrat/Conseil national 21.09.16

**Wasserfallen** Christian (RL, BE): Sie sehen, es hat einige Vorstösse, die von der Verfassungsstufe bis hinunter zum RTVG gehen, die sich mit der zukünftigen Rolle der SRG befassen. Die Stossrichtungen sind eigentlich alle sehr ähnlich: Es geht darum, welche Rolle die SRG in Zukunft haben soll. Bei meinem Vorstoss soll es darum gehen, die subsidiäre Rolle der SRG verstärkt zu beleuchten. Was soll dieses Fremdwort «subsidiär» heissen? Das Departement von Frau Bundesrätin Leuthard hat ja den Bericht zum Service public gemacht. Dieser Bericht ist sehr lang bezüglich der Entstehungsgeschichte, aber er verzichtet vor allem leider auch darauf, die Rolle der SRG hinsichtlich der Subsidiarität wirklich zu beleuchten. Es geht mir darum, dass die privaten Medienhäuser – hier auch meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsrat von Radio Bern 1 – mehr Luft zum Atmen haben sollen, als das bisher der Fall war.

Ich nenne zwei Beispiele, die in der Geschichte der SRG nicht wirklich rühmlich waren: Als die Privatradios aufgekommen sind, hat die SRG mit Radio DRS 3 reagiert. Als dann die Jugendradios aufgekommen sind, hat die SRG mit dem Jugendsender «Virus» reagiert, um die Privatradios gleich wieder zu konkurrieren, und das notabene mit einem nationalen und gebührenfinanzierten Angebot. Aber das ist nur

